

sicht unmißverständlich darzutun, wählte Innocenz gewissermaßen als Losung das Wort des Psalmisten: der Mund der Ungerechten Redenden werde verschlossen⁴². Allein damit suchte der Papst die erhobene Urteilsschelte der *iniquitas* zu entkräften. Ebenso allgemein wendet er sich gegen die Einrede des Kaisers, es sei in Lyon in überstürzter Weise und ohne den Rat der Kardinäle und Rechtskundigen verfahren und entschieden worden: Nein, er, der Papst, erinnere sich nicht, jemals eine Rechtssache mit soviel Überlegung und in derart sorgfältiger Untersuchung geprüft und die Meinungen der Sachkundigen gewogen zu haben⁴³. Man erwartet nun an dieser Stelle der päpstlichen Argumentation eine Aufklärung darüber, welche Prozeßart im Sinne des *ordo iuris* dabei befolgt worden sei. Doch wohl aus der Einsicht heraus, daß – wie bekannt⁴⁴ – in Lyon überhaupt kein förmliches Verfahren stattgefunden hatte, vermeidet Innocenz eine entsprechende Erklärung und schildert statt dessen eine recht ungewöhnliche Geheimverhandlung: Dabei hätten einige Kardinäle die Rolle des Verteidigers, andere die des Anklägers eingenommen, so daß – wie es in den Schulen üblich sei – von den Beschuldigungen wie den Antworten darauf ausgehend, wie sie von den Untersuchenden und den Streitenden vorgebracht worden seien, die Wahrheit in diesem Rechtsstreit von Grund auf geprüft wurde⁴⁵. Ein anderes Verfahren sei nicht möglich gewesen; er, der Papst, sei ebenso wie die Kardinäle bereit, bis zum Tode dafür einzustehen.

kapitel 1245 verlesen, das – wie üblich – am Fest Kreuzerhöhung (14. September) begonnen wurde; danach muß der Brief erst kurze Zeit zuvor geschrieben worden sein, da er eindeutig auch eine Antwort auf die Enzyklika Friedrichs II. „Etsi cause nostre“ darstellt.

42) Ps. 62,12: *Obstructum est os loquentium iniqua* (Luther: „Die Lügenmäuler sollen verstopft werden“); Matthäus Paris (wie vorige Anm.) S. 480.

43) Matthäus Paris (wie Anm. 41) S. 480: *Non vos moveant imperitorum et veritatis ignarorum, precamur, obloquia; ut a nobis quasi praecipitanter et absque deliberato fratrum et multorum peritorum moroso consilio contra ipsum F(rethericum) fuerit sententiatum. Non enim meminimus unquam causam cum tanta deliberatione et diligenti examinatione fuisse excussam, et peritorum ac sanctorum mentibus libratam extitisse.*

44) So waren ja zwei ranghohe Mitglieder des Generalkapitels, die Äbte Bonifatius von Cîteaux und Stephan von Clairvaux, auf dem Konzil anwesend und beglaubigten auch die dort gefertigten Transsumpte.

45) Matthäus Paris (wie Anm. 41) S. 480: *adeo quod in secretis aliqui fratrum induerunt personam advocati pro ipso, aliqui autem econtra personam adversantis, ut ex*